



14

**Zweckverband zur  
Trinkwasserversorgung u. Abwasserbeseitigung  
Torgau – Westelbien**

IBS GmbH  
Mühlweg 12  
04838 Jesewitz

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom 08.11.2022	Unser Zeichen	Bearbeiter/Telefon Hr. Schulz, Tel.: 03421 743662 Hr. Albrecht, Tel.: 03421 743670	Datum 24.11.2022
-------------	---------------------------------	---------------	--	---------------------

**Bebauungsplan „Wohnbebauung Kleine Maasen, Weidenhain  
Voranhörung der Träger öffentlicher Belange - Stand: 28.10.2022, Vorentwurf  
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Bebauungsplan (E-Mail vom 09.11.2022 mit 5 Anlagen) nehmen wir wie folgt Stellung:

Trinkwasser:

Die Ausführung der Trinkwasserversorgung wurde im Vorfeld mit dem Zweckverband abgestimmt. Die mit Protokoll vom 28.06.2022 getroffenen Festlegungen und die Ausführungen gemäß Punkt 12 der Begründung zum Vorentwurf, Stand 28.10.2022, sind weiterhin gültig und zu berücksichtigen.

Eine Löschwasserbereitstellung durch das vorhandene TW-Versorgungssystem ist aufgrund der begrenzten Dimension der Leitung (DN 80) nicht möglich.

Weiterführende Betrachtungen zur Löschwasserversorgung des geplanten Erschließungsgebietes sind nicht Bestandteil unserer Stellungnahme. Hierzu verweisen wir auf das Sächsische Brandschutzgesetz § 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 (4), wonach für die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung die jeweilige Kommune zuständig ist.

Abwasser:

Die Ausführung der Abwasserbeseitigung wurde im Vorfeld mit dem Zweckverband abgestimmt. Die im Protokoll vom 28.06.2022 dazu getroffenen Festlegungen sind weiterhin gültig. Danach ist die Beseitigung des Schmutzwassers über den bestehenden öffentlichen Schmutzwasserkanal in der anliegenden Straße gesichert.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers kann nicht über öffentliche Anlagen erfolgen. Als Vorzugsvariante ist das Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu belassen und dort ordnungsgemäß zu beseitigen. Auch die, zur Entlastung der Versickerung vorgeschlagene Variante, dass das Niederschlagswasser der letzten 3 südlichen Grundstücke direkt in das Gewässer eingeleitet wird, ist aus Sicht des Zweckverbandes möglich. Wie in der Begründung zum Vorentwurf, Punkt 12 beschrieben, muss diese Variante mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt werden.

Erfolgt dafür eine Leitungsverlegung über fremde Grundstücke wird eine dingliche Sicherung für diese Verlegung benötigt.


Für die ebenfalls zur Entlastung der Versickerung angedachte Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser bzw. Gartenbewässerung (Begründung zum Vorentwurf, Punkt 7.5) ist bei einer Einleitung des genutzten Brauchwassers in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eine Zustimmung des Zweckverbandes sowie eine Mengenummessung erforderlich.

Weiterhin möchten wir an dieser Stelle auf die sich aus der Satzung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung ergebende Abwasserbeitragspflicht für die Grundstücke hinweisen.

Im Übrigen möchten wir bitten, dass im Zuge der Grundstücksveräußerung die Neueigentümer darüber informiert werden, dass die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben sind und insoweit auch von schädlichen Einflüssen z.B. Überbauung und Bepflanzung mit tiefwurzelndem Bewuchs, zu schützen sind.

Bei Fragen zum Trinkwasser wenden Sie sich bitte an Herrn Schulz, Tel.: 03421 743662, bei Fragen zum Abwasser wenden Sie sich bitte an Herrn Albrecht, Tel.: 03421 743670.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Schulz  
Leiter Trinkwasser

  
Albrecht  
TA